



**Zumtobel Group AG,  
Dornbirn**

Bericht über die unabhängige Prüfung  
der Einhaltung der C-Regeln des  
Österreichischen Corporate Governance  
Kodex (ÖCGK) gemäß C-Regel 62 ÖCGK  
für das Geschäftsjahr 2019/20

15. Juni 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
14049016/10180954

## **Inhaltsverzeichnis**

|  | Seite    |
|--|----------|
| <b>Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung<br/>der C-Regeln des Österreichischen Corporate<br/>Governance Kodex (ÖCGK)</b> | <b>3</b> |

## **Beilagenverzeichnis**

|  | Beilage |
|--|---------|
| Corporate Governance-Bericht der Zumtobel Group AG | I       |
| Allgemeine Auftragsbedingungen                     | II      |

An die Mitglieder des  
Vorstandes und des Aufsichtsrates der  
Zumtobel Group AG,  
Dornbirn

## **Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)**

Wir haben entsprechend C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2020 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Zumtobel Group AG (die "Gesellschaft"), Dornbirn, für das Geschäftsjahr 2019/20 evaluiert.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK ("Entsprechenserklärung") im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2019/20 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft.

### **Verantwortung des Prüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2019/20 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen, und die Untersuchung der auf der Homepage ([www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com)) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tat-

bestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

### **Beurteilung**

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise stellt die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2019/20 in allen wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend dar.]

Da wir im Geschäftsjahr 2019/20 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

### **Verwendungsbeschränkung**

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.

### **Auftragsbedingungen**

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, am 15. Juni 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Thomas Smrekar  
Wirtschaftsprüfer

### **3. Corporate Governance Bericht 2019/20**

# Inhalt

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 3.    | Corporate Governance Bericht  |     |
| 3.1   | Bekanntnis zum Corporate Governance Kodex _____                         | 143 |
| 3.1.1 | Comply or Explain _____   | 143 |
| 3.1.2 | Externe Evaluierung der Einhaltung des Corporate Governance Kodex _____ | 143 |
| 3.1.3 | Compliance Management bei der Zumtobel Group AG _____                   | 143 |
| 3.2   | Die Organe und Gremien der Zumtobel Group AG _____                      | 144 |
| 3.2.1 | Die Aktionäre und die Hauptversammlung _____                            | 144 |
| 3.2.2 | Der Vorstand _____  | 144 |
| 3.2.3 | Der Aufsichtsrat _____  | 146 |
| 3.2.4 | Der Aufsichtsrat   Ausschüsse _____                                     | 147 |
| 3.3   | Diversität im Aufsichtsrat und Vorstand _____                           | 151 |
| 3.4   | Diversitätskonzept und Maßnahmen zur Frauenförderung _____              | 152 |
| 3.5   | Vergütungsbericht _____   | 153 |
| 3.5.1 | Vorstandsvergütung _____  | 153 |
| 3.5.2 | Aufsichtsratsvergütung _____  | 156 |
| 3.6   | Sonstige Informationen _____  | 157 |
| 3.6.1 | Offenlegung der Honorare des Wirtschaftsprüfers _____                   | 157 |
| 3.6.3 | Konzernrevision _____   | 158 |
| 3.7   | Bericht des Aufsichtsrats _____   | 159 |

## 3. Corporate Governance Bericht

### 3.1 Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex

Die Zumtobel Group bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung der im Österreichischen Corporate Kodex festgelegten Richtlinien und sieht darin die wesentliche Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung und ein hohes Maß an Transparenz gegenüber Aktionären und anderen Interessensgruppen ausgerichtet ist. Der Österreichische Corporate Governance Kodex wird vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegeben und stellt ein über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehendes Regelwerk für die verantwortungsvolle Führung und Leitung von Unternehmen gemäß internationalen Standards dar. Der für das Geschäftsjahr 2019/20 gültige Kodex (Fassung Jänner 2020) ist auf der Website des Arbeitskreises für Corporate Governance in Österreich unter [corporate-governance.at](http://corporate-governance.at) abrufbar. Durch die freiwillige Selbstverpflichtung bekommt der Kodex Geltung und damit ist die Nichteinhaltung von C-Regeln (Comply or Explain) zu begründen.

Der Kodex wurde im Geschäftsjahr 2019/20 nahezu lückenlos eingehalten. Bei einer C-Regel der insgesamt 83 Regeln des Kodex besteht eine abweichende Umsetzung. Diese Abweichung wird nachfolgend erläutert.

#### 3.1.1 Comply or Explain

Folgende C-Regel des Kodex wurde bzw. wird derzeit nicht eingehalten:

**Regel 30:** Informationen über den Versicherungsschutz im Allgemeinen und über eine D&O-Versicherung im Besonderen werden von der Zumtobel Group als vertrauliche Unternehmensdaten betrachtet, deren Veröffentlichung geeignet ist, dem Unternehmen Schaden zuzufügen. Die Zumtobel Group sieht daher von einer Veröffentlichung ab.

#### 3.1.2 Externe Evaluierung der Einhaltung des Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex (Regel 62) sieht vor, dass die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch eine externe Institution evaluiert werden muss. Diese unabhängige Prüfung wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2016/17 durchgeführt. Mit der Evaluierung für das Geschäftsjahr 2019/20 hat die Zumtobel Group AG die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, beauftragt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise stellt die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2019/20 in allen wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend dar. Der Bericht über die unabhängige Prüfung ist auf der Website der Zumtobel Group AG unter [www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com) öffentlich zugänglich.

#### 3.1.3 Compliance Management bei der Zumtobel Group AG

Die Zumtobel Group entwickelt ihr Compliance Management System kontinuierlich weiter, um für aktuelle und künftige Aufgaben weiterhin gut gewappnet zu sein. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Corporate Audit & Compliance, der Rechtsabteilung, dem Risikomanagement, der Personalabteilung sowie der Corporate IT. Der Senior Director Corporate Audit & Compliance berichtet in den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Prüfungsausschusses über aktuelle Compliance-Themen sowie Planung und Fortschritt beim Auf- und Ausbau des Compliance Management Systems. Zusätzlich finden regelmäßige Vier-Augen-Gespräche mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt. Auf detailliertere Ausführungen im Abschnitt „Corporate Governance und Compliance“ im Konzernlagebericht wird verwiesen.



## 3.2 Die Organe und Gremien der Zumtobel Group AG

Entsprechend der österreichischen Gesetzeslage beruht die Organisation der Zumtobel Group AG auf den drei unabhängigen Organen Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Der Vorstand ist für die Führung des Unternehmens verantwortlich. Der Aufsichtsrat, ein vom operativen Management völlig getrenntes und von der Hauptversammlung gewähltes Organ, nimmt die Kontrollfunktion wahr. Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Prinzip der strikten personellen Trennung organisiert, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Die Zusammenarbeit zwischen den drei Organen wird in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Die Satzung ist auf der Website der Zumtobel Group ([www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com)) veröffentlicht.

### 3.2.1 Die Aktionäre und die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Aktien der Zumtobel Group AG sind nach dem Prinzip „one share – one vote“ ausgestaltet.

Die Hauptversammlung wird mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen und wird am Sitz der Gesellschaft oder in Wien oder in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt abgehalten. Die vom österreichischen Aktiengesetz vorgeschriebenen Informationen sind spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

Die Aktien der Zumtobel Group AG sind reine Inhaberaktien. Angaben über die Aktionärsstruktur sind daher nur dann möglich, wenn die Aktionäre ihre Aktien für die Hauptversammlung hinterlegen oder die Zumtobel Group AG von sich aus über ihren Aktienanteil informieren. Die verfügbaren Angaben über die Aktionärsstruktur sind im Konzernlagebericht im Kapitel 1.3 (Die Zumtobel Group Aktie) erläutert.

Die Zumtobel Group legt höchsten Wert auf eine umfassende, zeitnahe Informationspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Aktionäre. Dazu wird über die gesetzlichen Anforderungen hinaus (unter anderem Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht, Zwischenberichte, Ad-hoc-Meldungen) regelmäßig mit Pressemitteilungen, Telefonkonferenzen und auf Investorenveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen informiert. Alle Berichte und Meldungen sowie die wesentlichen Präsentationen werden unter [www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com) veröffentlicht. Unter dem Punkt „Investor Relations“ werden auf der Website ein detaillierter Finanzkalender sowie sonstige Aktieninformationen publiziert.

### 3.2.2 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstände dürfen Nebentätigkeiten nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben.

| Name                     | Funktion  | erstmalig<br>bestellt | bestellt bis | Dienstzeit<br>bis dato |
|--------------------------|---|-----------------------|--------------|------------------------|
| Dr. Alfred Felder        | CEO (Chief Executive Officer) seit 2018,<br>davor COO | 01.04.2016            | 30.04.2022   | 4 Jahre                |
| Dipl.-Kfm. Thomas Tschol | CFO (Chief Financial Officer)                         | 01.04.2018            | 30.04.2021   | 2 Jahre                |
| Dr. Bernard Motzko       | COO (Chief Operating Officer)                         | 01.02.2018            | 30.04.2021   | 2 Jahre                |

### **Dr. Alfred Felder – CEO**

Alfred Felder wurde mit Wirkung 8. Juni 2018 zum Chief Executive Officer (CEO) bestellt. Davor war Herr Felder seit April 2016 COO und ab Februar 2018 Sprecher des Vorstandes der Zumtobel Group AG. Sein Mandat läuft bis zum 30. April 2022. Herr Felder, 1963 in Südtirol (Italien) geboren, studierte Elektrotechnik an der Technischen Universität Wien. 1990 trat er in den Siemens-Konzern ein und bekleidete verschiedene Funktionen in den Bereichen Forschung & Entwicklung in Deutschland und war ab 1995 bei der Siemens-Tochter Infineon in Japan als Technologiemanager tätig. 2003 wechselte er zur damaligen Siemens-Tochter OSRAM und verantwortete verschiedene Managementfunktionen in den Bereichen optoelektronische Halbleiter und Allgemeinbeleuchtung in den USA und China. Ab November 2012 war Alfred Felder als Geschäftsführer der Komponententochter Tridonic für die Zumtobel Group tätig.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

### **Dr. Bernard Motzko – COO**

Bernard Motzko wurde per 1. Februar 2018 zum Chief Operating Officer (COO) der Zumtobel Group AG bestellt. Sein Mandat läuft bis zum 30. April 2021. Bernard Motzko, Jahrgang 1962, geboren in Oberschlesien, aufgewachsen in Deutschland, hat an der Universität Paderborn Maschinenbau und parallel Betriebswirtschaft studiert. Im Jahr 1994 schloss er erfolgreich seine Promotion ab. Nach verschiedenen Positionen im Bereich der Produktion startete Bernard Motzko im Jahr 1997 seine Karriere im damaligen Unternehmen Siemens Nixdorf (heute Diebold-Nixdorf), einem Hersteller von Kassensystemen, Kiosksystemen und Geldautomaten. Dort verantwortete er zunächst den Standort Paderborn und wechselte im Jahr 2003 in eine globale Verantwortung im Bereich der Produktion und Supply Chain. Sein Fokus lag vor allem auf der Einführung von einheitlichen Prozessen und Methoden sowie auf der Optimierung des Produktionsnetzwerks durch Aufbau von Werken in Brasilien und China.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Mitglied des Beirates der Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH (Deutschland).

### **Dipl.-Kfm. Thomas Tschol – CFO**

Thomas Tschol wurde per 1. April 2018 zum Chief Financial Officer (CFO) der Zumtobel Group bestellt. Sein Mandat läuft bis zum 30. April 2021. Thomas Tschol, Jahrgang 1970, geboren in Lauterach (Österreich), hat das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Ecole Supérieure de Commerce de Toulouse und an der TU Berlin im Jahr 1995 abgeschlossen. Nach seinem Berufseinstieg an der Donau-Universität Krems und als Berater bei Cap Gemini Ernst & Young AG gründete Thomas Tschol im Jahr 2001 die Management Factory Corporate Advisory GmbH in Wien, ein Dienstleistungsunternehmen für Finance Management. Neben der Tätigkeit als Geschäftsführer dieses Unternehmens kann Thomas Tschol auf eine langjährige Erfahrung als Chief Financial Officer zurückgreifen, u. a. bei der Mayr-Melnhof Holz Holding AG.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Geschäftsführer der Management Factory Corporate Advisory GmbH.

### **Aufgabenverteilung des Vorstands**

Der Vorstand steuert und verantwortet die Geschäftstätigkeit der Zumtobel Group gemeinschaftlich als ein Organ und die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für den Erfolg und die langfristige Ausrichtung des Konzerns. Um die tägliche Arbeit zu erleichtern, wurden Themenschwerpunkte definiert, bei denen einzelne Mitglieder des Vorstands als Ansprechpartner fungieren.

Die Aufteilung der Themen stellt sich per 30. April 2020 wie folgt dar:

| Dr. Alfred Felder<br>CEO   | Dipl.-Kfm. Thomas Tschol<br>CFO   | Dr. Bernard Motzko<br>COO   |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmensstrategie, M&amp;A, Geschäftsprozesse</li> <li>- Geschäftsbereiche (Business Divisions)</li> <li>- Vertrieb</li> <li>- Marketing &amp; Kommunikation, Produktmarketing</li> <li>- Technologie &amp; Entwicklung</li> <li>- Personal</li> <li>- Recht</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechnungswesen und Steuern, Finanzen &amp; Controlling</li> <li>- Treasury</li> <li>- Risikomanagement</li> <li>- Audit &amp; Compliance</li> <li>- Versicherungen</li> <li>- Investor Relations</li> <li>- Facility Management, Dornbirn</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werke (Operations)</li> <li>- Supply Chain &amp; Logistics</li> <li>- Qualität</li> <li>- IT</li> <li>- Einkauf</li> </ul> |

Zur übergreifenden Steuerung und Kontrolle des Konzerns dient die Vorstandssitzung, die in der Regel zweimal monatlich stattfindet und über die Protokoll geführt wird. Daneben unterrichten sich die Mitglieder des Vorstands gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen sowie die jeweiligen Beurteilungen der an einzelne Vorstandsmitglieder berichtenden Führungskräfte.

Für die Beziehungen zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Unternehmen ist der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten des Aufsichtsrats zuständig, der auch als Vergütungsausschuss im Sinne von Regel 43 und als Nominierungsausschuss im Sinne von Regel 41 fungiert. Für Nachbesetzungen im Vorstand wurden vom Aufsichtsrat gemäß Regel 38 ein Anforderungsprofil und ein Besetzungsverfahren definiert.

### 3.2.3 Der Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Arbeitnehmervertreter sind gemäß österreichischem Aktiengesetz berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG zum 30. April 2020<sup>1</sup>:

| Name                             | Funktion                     | erstmalig bestellt bzw. entsendet | bestellt bis | Dienstzeit bis dato |
|----------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|--------------|---------------------|
| Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel         | Vorsitzender                 | 2003                              | 2020         | 17 Jahre            |
| Dr. Volkhard Hofmann             | 1. Stv. Vorsitzender         | 2017                              | 2020         | 3 Jahre             |
| Dr. Johannes Burtscher           | 2. Stv. Vorsitzender         | 2010                              | 2020         | 10 Jahre            |
| Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel        | Mitglied                     | 1996                              | 2020         | 24 Jahre            |
| Dipl.-Betw. Eva Kienle           | Mitglied                     | 2019                              | 2023         | <1 Jahr             |
| Lic. Oec. Karin Zumtobel-Chammah | Mitglied                     | 2019                              | 2023         | <1 Jahr             |
| Dietmar Dünser                   | Delegierter des Betriebsrats | 2015                              |              | 5 Jahre             |
| Richard Apnar                    | Delegierter des Betriebsrats | 2012                              |              | 8 Jahre             |
| Kai Arbinger                     | Delegierter des Betriebsrats | 2016                              |              | 4 Jahre             |

<sup>1</sup> In der am 18. Mai 2020 stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung wurden Dr. Ing. Georg Pachta-Reyhofen und Prof. Dr. Thorsten Staake neu in den Aufsichtsrat gewählt. Zur neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Lic. Oec. Karin Zumtobel-Chammah berufen, den stellvertretenden Vorsitz hat Dr. Ing. Georg Pachta-Reyhofen inne. Mit dieser Neuwahl verabschieden sich die beiden langjährigen Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel sowie Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel.

Der Aufsichtsrat hat die Unabhängigkeitskriterien nach Regel 53 in seiner Sitzung vom 29. September 2006 erstmalig festgelegt und in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 eine geänderte Fassung beschlossen, welche sich noch enger an den Leitlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex orientiert. Diese seit 2009 geltenden Kriterien wurden vom Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 aktualisiert, wobei es sich dabei um eine formelle, aber nicht materielle Anpassung handelt. Gemäß diesen Kriterien ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Zumtobel Group oder zum Vorstand der Zumtobel Group AG steht. Solche Beziehungen sind unter anderem wesentliche Kunden-Lieferanten-Beziehungen oder enge verwandtschaftliche Beziehungen. Die vollständigen Unabhängigkeitskriterien sind auf der Website der Zumtobel Group publiziert ([www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com)).

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben erklärt, unabhängig im Sinne dieser Kriterien zu sein. Damit werden die Regeln 39 und 53 vollumfänglich eingehalten. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder Dr. Volkhard Hofmann, Dr. Johannes Burtscher und Dipl.-Betw. Eva Kienle sind sowohl unabhängig als auch keine Anteilseigner oder Vertreter von Anteilseignern mit einer Beteiligung von mehr als 10%, womit auch Regel 54 vollumfänglich eingehalten wird. Zwischen den Aufsichtsräten und der Zumtobel Gruppe gibt es keine Verträge, die gemäß L-Regel 48 und C-Regel 49 des Corporate Governance Kodex zustimmungspflichtig oder offenzulegen sind.

Bekleiden Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group, so werden diese gemäß Regel 56 und 57 sowohl auf der Website der Zumtobel Group ([www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com)) als auch in diesem Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

### 3.2.4 Der Aufsichtsrat | Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG hat folgende Ausschüsse gebildet:

#### Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Mitglieder: Dr. Johannes Burtscher (Vorsitzender und Finanzexperte), Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel, Dipl. Betw. Eva Kienle, Dietmar Dünser, Kai Arbinger.

Aufgaben: Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Der Prüfungsausschuss unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Der Abschlussprüfer wird anschließend durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragt. Außerdem ist der Prüfungsausschuss zuständig für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen Revision. Diesen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss im Geschäftsjahr 2019/20 umfassend nachgekommen. Unter anderem lässt sich der Prüfungsausschuss in jeder Sitzung von den für die genannten Systeme und Prozesse verantwortlichen Führungskräften persönlich über den aktuellen Status berichten. Ergänzend trifft sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zweimal jährlich zu einem Vier-Augen-Gespräch mit dem Senior Director Corporate Audit & Compliance.

### **Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten**

Mitglieder: Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel (Vorsitzender), Dr. Volkhard Hofmann (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel, Dr. Johannes Burtscher.

Aufgaben: Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist verantwortlich für die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Vorstandsmitgliedern und entspricht dem Vergütungsausschuss gemäß Regel 43. Er nimmt außerdem die Aufgaben des Nominierungsausschusses gemäß Regel 41 wahr. Als solcher hat er unter anderem das Anforderungsprofil und das Besetzungsverfahren für den Vorstand gemäß Regel 38 ausgearbeitet und beschlossen.

### **Strategieausschuss**

Mitglieder: Dr. Volkhard Hofmann (Vorsitzender), Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel, Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah, Dietmar Dünser, Kai Arbinger.

Aufgaben: Der Strategieausschuss (auch „Strategy Committee“) befasst sich als „Sounding Board“ des Vorstands kontinuierlich mit strategischen und kulturellen Fragen der Zumtobel Group AG.

#### 3.2.4.1 Der Aufsichtsrat | Aktionärsvertreter

##### **Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel**

Seit 1. September 2003 ist Herr Jürg Zumtobel Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG. Er ist bestellt bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019/20<sup>2</sup>. Im Jahr 1936 in Frauenfeld (Schweiz) geboren, trat Jürg Zumtobel im Jahr 1963 in die Zumtobel Group ein und übte verschiedene Funktionen in Produktionsplanung und -steuerung, Produktion und Vertrieb aus. Von 1991 bis 2003 war er CEO und Vorsitzender des Vorstands der Zumtobel Group AG.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Mitglied des Aufsichtsrats der Vorarlberger Kulturhäuser Betriebsgesellschaft mbH, Bregenz (Österreich).

##### **Dr. Volkhard Hofmann**

Seit 21. Juli 2017 ist Herr Volkhard Hofmann Mitglied des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG. Er ist bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019/20 bestellt. Geboren wurde Dr. Volkhard Hofmann am 23. Oktober 1952. Nach seiner Promotion als Dr. rer. pol. an der Universität zu Köln ist er 1982 als Berater zur Boston Consulting Group gekommen und in der Mindestdauer von sechs Jahren zum Partner und Managing Director gewählt worden. Während seiner Zeit bei der Boston Consulting Group hat er einige Praxisgruppen gegründet beziehungsweise geleitet und war zudem in verschiedenen internationalen Führungspositionen tätig.

Zusätzliche Funktionen und Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der SMP AG Strategy Consulting Düsseldorf.

<sup>2</sup> Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel und Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel legten ihr Mandat im Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG mit Ablauf des Tages der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2020 vorzeitig nieder.

### **Dr. Johannes Burtscher**

Seit 23. Juli 2010 ist Herr Johannes Burtscher Mitglied des Aufsichtsrats und zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Zumtobel Group AG. Er ist bestellt bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019/20. Dr. Burtscher wurde 1969 in Egg (Österreich) geboren und ist Lizenziat und Doktor der Wirtschaftswissenschaften der Universität St. Gallen (HSG). Von 1996 bis 2007 war Herr Burtscher in verschiedenen Positionen in der Zumtobel Group tätig, zuerst als Assistent von Jürg Zumtobel im Konzernstab für Strategie und Organisation. Im Anschluss daran übernahm er das Konzerncontrolling der Group. Mit der Akquisition von Thorn Lighting wurde Herr Burtscher zum CFO der britischen Tochtergesellschaft in London bestellt. Danach leitete er von Hongkong aus das Leuchtengeschäft in Asien. Von 2007 bis 2011 war Herr Burtscher CFO der in München ansässigen Rodenstock Gruppe und seit Juli 2012 ist er CFO von Novem, einem Zulieferer der Automobilindustrie.

Zusätzliche Funktionen und Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

### **Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel**

Seit 1996 gehört Herr Fritz Zumtobel dem Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG an. Vom 1. September 2003 bis zum 7. April 2006 war er Stellvertreter des Vorsitzenden und ist seither Mitglied. Er ist bestellt bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019/20<sup>3</sup>. Fritz Zumtobel wurde 1939 in Frauenfeld (Schweiz) geboren. Er trat 1965 in die Zumtobel Group ein und bekleidete verschiedene Positionen, hauptsächlich im technischen Bereich. Von 1974 bis 1996 war er Mitglied des Vorstands der Zumtobel Group AG.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Mitglied des Stiftungsvorstands der Aurelio Privatstiftung.

### **Dipl.-Betw. Eva Kienle**

Seit 26. Juli 2019 ist Frau Eva Kienle Mitglied des Aufsichtsrates der Zumtobel Group AG und ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2022/23 bestellt. Frau Kienle wurde 1967 geboren, ist Diplom-Betriebswirtin sowie Bankkauffrau und bringt ergänzend zu ihrem Executive MBA umfassende relevante Branchenerfahrung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat mit. Dazu zählen neben ihrer aktuellen Position als CFO bei der KWS Saat SE & Co. KGaA frühere Vorstandstätigkeiten in Unternehmen mit Private-Equity-Aktionariat.

Zusätzliche Funktionen und Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

### **Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah**

Seit 26. Juli 2019 ist Frau Karin Zumtobel-Chammah Mitglied des Aufsichtsrates der Zumtobel Group AG und ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2022/23 bestellt. Nach ihrem MBA-Studium an der Universität Freiburg hatte Frau Zumtobel-Chammah in ihrer beruflichen Laufbahn zunächst einige führende Management-Positionen im Finanzbereich inne, ehe sie 1996 zur Zumtobel Group wechselte. Hier war Frau Zumtobel-Chammah zuletzt als Head of Art & Culture tätig und verantwortete in dieser Position die Kunst- und Kulturaktivitäten des Konzerns.

Zusätzliche Funktionen und Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

<sup>3</sup> Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel und Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel legten ihr Mandat im Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG mit Ablauf des Tages der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2020 vorzeitig nieder.

### 3.2.4.2 Der Aufsichtsrat | Delegierte des Betriebsrats

#### **Dietmar Dünser**

Seit Juli 2015 ist Herr Dietmar Dünser als vom Betriebsrat der Angestellten entsandtes Mitglied Angehöriger des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG. Dietmar Dünser wurde 1966 in Bludenz (Österreich) geboren. Nach Abschluss der HTL für Nachrichtentechnik und Elektronik trat er 1986 in die Zumtobel Group ein und bekleidete verschiedene Funktionen in Entwicklung, Marketing und Produktmanagement sowie im technischen Vertrieb. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Studiums für „Export und internationales Management“ am Management Center Innsbruck (MCI), Abschluss Mag. (FH), war er zuletzt Quality and Risk Management Engineer bei der Zumtobel Lighting GmbH. Herr Dünser ist seit 1999 im Betriebsrat, wurde im April 2015 Vorsitzender und im Januar 2016 freigestellter Betriebsrat der Angestellten der Zumtobel Group AG, Zumtobel Pool GmbH, Zumtobel Insurance Management GmbH, ZG Lighting Austria GmbH und Zumtobel Lighting GmbH.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: Ersatz in der Gemeindevertretung Ludesch und ordentliches Mitglied des Ausschusses „e5 und Umwelt“, Laienrichter am Arbeits- und Sozialgericht Feldkirch und Kammerrat der Arbeiterkammer Feldkirch.

#### **Richard Apnar**

Seit Juni 2012 ist Herr Richard Apnar als vom Betriebsrat der Arbeiter entsandtes Mitglied Angehöriger des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG. Er wurde 1974 in Lustenau (Österreich) geboren und begann 1990 die Lehre als Kunststofftechniker bei der Zumtobel Lighting GmbH. Nach der erfolgreichen Abschlussprüfung als Kunststofftechniker im Jahr 1993 arbeitete er bis 2008 als Facharbeiter in der Produktion. Im Jahr 2008 wechselte er in die Supply-Chain-Organisation der Zumtobel Group. Seit September 2012 ist Herr Apnar der Vorsitzende des Betriebsrates der Arbeiter der Zumtobel Lighting GmbH.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

#### **Kai Arbinger**

Seit Mai 2016 ist Herr Kai Arbinger als Delegierter des Betriebsausschusses der Tridonic Mitglied des Aufsichtsrats der Zumtobel Group AG. Geboren im Jahr 1959 in Bregenz (Österreich), trat Herr Arbinger 1985 in die Entwicklungsabteilung der Zumtobel Group ein. Im Dezember 2015 übernahm Herr Arbinger den Betriebsratsvorsitz der Angestellten der Tridonic GmbH & Co KG.

Zusätzliche Funktionen oder Organschaften außerhalb der Zumtobel Group: keine.

### 3.3 Diversität im Aufsichtsrat und Vorstand

Die Aufsichtsräte und Vorstände werden entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz ausgewählt unter Rücksichtnahme auf eine im Ganzen ausgewogene Besetzung mit diversem Bildungs- und Berufshintergrund. Im Rahmen der Neubesetzungen im Aufsichtsrat und im Vorstand achtet die Zumtobel Group auf eine Förderung von Generationen- und Geschlechtervielfalt. Um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz zu erfüllen, müssen aktuell mindestens zwei Sitze im Aufsichtsrat von Frauen und zwei von Männern besetzt sein. Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat erklärten Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 Aktiengesetz, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebotes gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz kommt. Per 30. April 2020 ergibt sich folgendes Bild im Vorstand und im Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG:

|                              | Geschlecht     | Ausbildung                                       | Altersklasse  |
|------------------------------|----------------|--|---------------|
| <b>Vorstand</b>              |                |  |               |
|                              | Männer (3)     | Wirtschaftswissenschaften (1)                    | < 50 (1)      |
|                              | Frauen (keine) | Elektrotechnik (1)                               | 50 bis 60 (2) |
|                              |                | Wirtschaftsingenieur und Maschinenbautechnik (1) | 60 bis 70     |
|                              |                |  | > 70          |
| <b>Aufsichtsrat</b>          |                |  |               |
| Aktionärsvertreter           | Männer (4)     | Wirtschaftswissenschaften (4)                    | < 50          |
|                              | Frauen (2)     | Ingenieurwesen (2)                               | 50 bis 60 (3) |
|                              |                |  | 60 bis 70 (1) |
|                              |                |  | > 70 (2)      |
| Delegierte des Betriebsrates | Männer (3)     | Nachrichtentechnik und Elektronik (1)            | < 50 (1)      |
|                              | Frauen (keine) | Kunststofftechnik (1)                            | 50 bis 60 (2) |
|                              |                | Betriebselektriker (1)                           | 60 bis 70     |
|                              |                |  | > 70          |

Dem Vorstand der Zumtobel Group AG gehört aktuell keine Frau an. Im Hinblick auf die Altersverteilung, die Internationalität und den beruflichen Hintergrund zeigt sich ein ausgewogenes Verhältnis: Die Vorstandsmitglieder sind zwischen 49 und 57 Jahre alt, kommen aus drei unterschiedlichen Nationen und verfügen über umfassende internationale Managementenerfahrung in verschiedenen Unternehmen und Fachbereichen. Dem Aufsichtsrat gehören aktuell zwei Frauen an. In der 43. ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juli 2019 wurden Eva Kienle und Karin Zumtobel-Chammah neu in den Aufsichtsrat gewählt. Im Hinblick auf Altersverteilung, Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung ergibt sich ein ausgewogenes Verhältnis. Die Mitglieder des Aufsichtsrates decken in ihrer Gesamtheit das ganze Spektrum der für das Unternehmen wichtigen Fachgebiete, wie Ingenieurwesen, Nachrichtentechnik und Elektronik, ab. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie langjährige Managementenerfahrung und -kompetenz ergänzen das Profil. Die Zumtobel Group ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Führungs- und Kontrollgremien zu erhöhen und räumt in den Nachfolgeplanungen der Diskussion von weiblichen Potenzialträgern einen besonderen Stellenwert ein.



### **3.4 Diversitätskonzept und Maßnahmen zur Frauenförderung**

Die Zumtobel Group ist sich bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen zu steigern. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und von der Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen zu profitieren, hat sich die Zumtobel Group das Ziel gesetzt, den weltweiten Frauenanteil im Konzern jährlich zu heben, also für eine höhere Repräsentanz von Frauen im Konzern zu sorgen. Im Geschäftsjahr 2019/20 betrug der Anteil der Frauen an der Beschäftigungszahl im gesamten Konzern 35,8% (Vorjahr 35,7%). Zudem achtet das Unternehmen bewusst auf eine vielseitige Zusammensetzung im Hinblick auf berufliche Qualifikation und Ausbildungshintergrund, verschiedene Nationalitäten, Kulturen und eine ausgewogene Altersstruktur, unabhängig vom Geschlecht.

Die Zumtobel Group arbeitet auf Grundlage einer einheitlichen Vergütungssystematik mit dem Ziel einer hohen Transparenz und leistungsgerechten Entlohnung. Das Unternehmen entlohnt größtenteils über dem gesetzlichen beziehungsweise kollektivvertraglichen Niveau. Anhand von Aufgabenbeschreibungen und Funktionsbewertungen wird gewährleistet, dass die Bezahlung sowohl den fachlichen Anforderungen entspricht als auch fair und gerecht ist. Durch die Fokussierung auf die Funktionsinhalte werden auch etwaige geschlechterspezifische Ungerechtigkeiten limitiert.

Die Zumtobel Group steigert ihre Attraktivität als Arbeitgeber und setzt auch Maßnahmen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Bei Bedarf haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, Teilzeitregelungen, Bildungskarenzen, Sabbaticals, Papamonat, Arbeiten aus dem Home-Office oder andere Modelle zu vereinbaren. Im Berichtsjahr lag der Anteil der Teilzeitbeschäftigten bei 8,3% (Vorjahr 8,5%), gemessen am gesamten Vollzeitäquivalent. Mütter und Väter, die nach Mutterschutz und Elternteilzeit wieder in den Beruf zurückkehren, werden vom Unternehmen aktiv bei der Wiederintegration unterstützt.

Auf detailliertere Ausführungen im Abschnitt „Nichtfinanzielle Konzernklärung“ im Konzernlagebericht wird verwiesen.

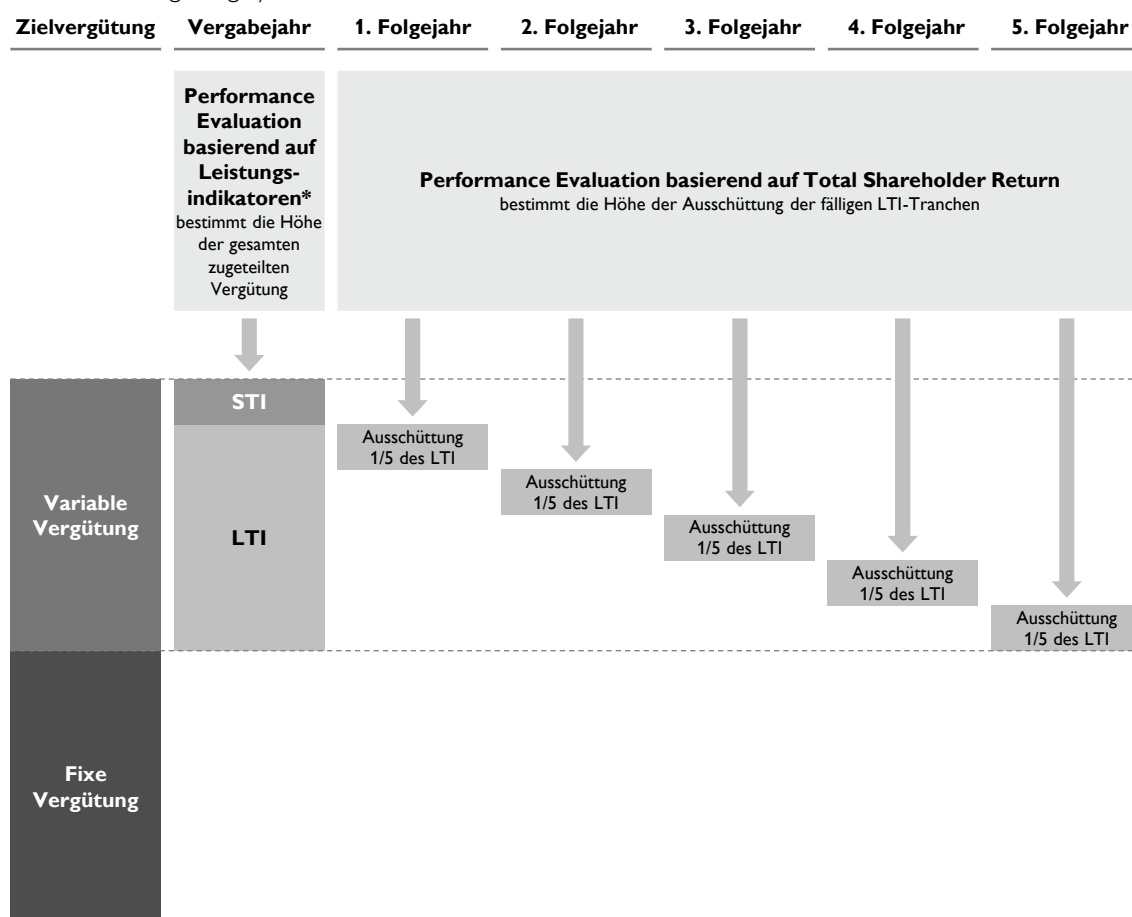
### 3.5 Vergütungsbericht

#### 3.5.1 Vorstandsvergütung

Das Vergütungssystem für den Vorstand und das obere Management der Zumtobel Group AG ist darauf ausgerichtet, dass die Vergütung leistungsgerecht ausfällt. Dazu gehört, dass überdurchschnittliche Leistung einen positiven und unterdurchschnittliche Leistung einen negativen Effekt auf die Höhe der Vergütung des Vorstandes hat. Zudem legt das Vergütungssystem einen Fokus auf nachhaltiges, langfristig orientiertes Handeln.

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil. Das fixe Basisgehalt orientiert sich am Verantwortungsbereich des Vorstands und wird, wie in Österreich üblich, in 14 Monatsgehältern im Nachhinein ausbezahlt. Für jedes Vorstandsmitglied wird vor dem Geschäftsjahr eine variable Zielvergütung festgelegt. Bei Zielerreichung als Ergebnis der Performance Evaluation wird diese Zielvergütung zugeteilt. Bei Über- oder Untererreichung des Ziels wird die variable Vergütung im Vergabejahr nach oben oder unten angepasst.

Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand:



\*Bereinigtes EBIT und Free Cash Flow

Die variable Vergütung setzt sich aus einer kurzfristigen Komponente (Short-Term Incentive; STI) und einer langfristigen Komponente (Long-Term Incentive; LTI) zusammen. Der STI wird zum Zeitpunkt der Zuteilung direkt in Cash ausbezahlt. Die Ausschüttung des LTI in Cash wird auf die fünf folgenden Jahre verteilt, wobei der Wert der ausbezahlten Tranche anhand einer Performance Evaluation zum jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt bestimmt wird. Durch die Bewertung der LTI-Tranchen wird sichergestellt, dass nicht

nur die kurzfristigen Effekte von Managemententscheidungen, sondern eben auch deren langfristige Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung in der Vergütung angemessen berücksichtigt werden.

Das Vergütungssystem der Zumtobel Group AG wurde im Geschäftsjahr 2018/19 im Hinblick auf die Leistungsindikatoren angepasst: So werden nun bei der Performance Evaluation für die Zuteilung der variablen Vergütung im Vergabejahr anstatt dem Total Shareholder Return zwei neue Leistungsindikatoren herangezogen. Diese Kennzahlen sind: Bereinigtes EBIT sowie Free Cash Flow. Die Zielgröße für diese Leistungsindikatoren wird auf Basis der Budgetplanung vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.

Bei der Performance Evaluation für die Zuteilung der variablen Vergütung im Vergabejahr werden zwei Leistungsindikatoren herangezogen. Diese Kennzahlen sind: Bereinigtes EBIT sowie Free Cash Flow. Die Zielgröße für diese Leistungsindikatoren wird auf Basis der Budgetplanung vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.

Die Evaluierung rückgestellter LTI-Tranchen aus Vorjahren basiert auf dem Total Shareholder Return der Zumtobel Group AG, welcher mit dem Total Shareholder Return einer spezifisch auf den Konzern zugeschnittenen Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) verglichen wird. Die Peer Group ist sowohl geografisch als auch bezüglich Industriesektoren breit abgestützt. Die Zusammensetzung der Peer Group wurde im Geschäftsjahr 2019/20 im Vergleich zum Vorjahr angepasst, um weiterhin eine bestmögliche Vergleichsgruppe für die Zumtobel Group sicherzustellen. Fokus der veränderten Zusammensetzung sowie der Neugewichtung waren insbesondere die geografische Vergleichbarkeit sowie die Gleichartigkeit der Geschäftstätigkeit. Dies führte zu einer entsprechenden Anpassung der prozentualen Anteile bei der geografischen Verteilung und den Industriesektoren im Geschäftsjahr 2019/20:

Zusammensetzung der Peer Group der Zumtobel Group AG<sup>4</sup>:

| Geografische Verteilung | Anteil | Verteilung der Industriesektoren       | Anteil |
|-------------------------|--------|--|--------|
| D/A/CH                  | 35,6%  | Lighting                               | 68,1%  |
| Nord- und Westeuropa    | 30,3%  | Construction, same level of supply     | 20,8%  |
| Süd- und Osteuropa      | 6,6%   | Construction, upstream level of supply | 11,0%  |
| Amerika                 | 12,9%  |  |        |
| Asien & Pazifik         | 14,5%  |  |        |

In begründeten Fällen kann sowohl beim STI als auch beim LTI eine über die Zielerreichung des Leistungsindikators hinausgehende, diskretionäre Vergütung gewährt werden, die nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt. Dieser diskretionäre Anteil bewegt sich innerhalb der betraglich im Vorhinein bestimmten Höchstgrenzen. Damit berücksichtigt das Vergütungssystem der Zumtobel Group AG in all seinen Bestandteilen die Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, insbesondere auch der Regel C27.

Die Zielsetzung und der Zielerreichungsgrad der Leistungsindikatoren sowie ein individuell zu begründender diskretionärer Bonusanteil werden jährlich im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten evaluiert und abgenommen. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist das Gremium, das Entscheidungen zum Vergütungssystem trifft. Dieser wird von einem unabhängigen Beratungsunternehmen<sup>5</sup> unterstützt.

<sup>4</sup> Die Peer Group wurde seit der Einführung des relativen Leistungsindikators auf Basis des Total Shareholder Returns im Geschäftsjahr 2014/15 mehrfach überarbeitet und angepasst, zuletzt im Geschäftsjahr 2019/20.

<sup>5</sup> FehrAdvice & Partners AG

Die Performance Evaluation für das Geschäftsjahr 2019/20 führte zu folgender Vergütung der Vorstandsmitglieder<sup>6</sup> (Offenlegung gemäß Regeln C29, C30 und C31):

| In TEUR   | Gesamt                     |                        | Fix         | Variabel |                  | LTI-Auszahlung aus Vorperioden | Abfindungszahlungen |
|---|----------------------------|------------------------|-------------|----------|------------------|--------------------------------|---------------------|
|   | Zielvergütung <sup>7</sup> | Vergütung <sup>8</sup> | Grundgehalt | STI      | LTI <sup>9</sup> |                                |                     |
| <b>Gesamtbezüge des Vorstands</b>   |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20   | 2.865                      | 2.963                  | 1.519       | 512      | 932              | 214                            | 0                   |
| 2018/19   | 3.208                      | 2.095                  | 1.995       | 100      | 0                | 175                            | 1.500               |
| <b>Alfred Felder, CEO<br/>(seit 1. April 2016 im Vorstand,<br/>seit 8. Juni 2018 als CEO)</b> |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20 <sup>10</sup>   | 1.300                      | 1.352                  | 639         | 222      | 490              | 55                             | 0                   |
| 2018/19 <sup>11</sup>   | 1.400                      | 750                    | 750         | 0        | 0                | 45                             | 0                   |
| <b>Bernard Motzko, COO<br/>(seit 1. Februar 2018)</b>   |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20 <sup>12</sup>   | 820                        | 892                    | 462         | 199      | 231              | 15                             | 0                   |
| 2018/19 <sup>13</sup>   | 958                        | 608                    | 608         | 0        | 0                | 12                             | 0                   |
| <b>Thomas Tschol, CFO<br/>(seit 1. April 2018)</b>  |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20 <sup>14</sup>   | 745                        | 719                    | 418         | 90       | 211              | 0                              | 0                   |
| 2018/19 <sup>15</sup>   | 850                        | 738                    | 638         | 100      | 0                | 0                              | 0                   |
| <b>Ulrich Schumacher, CEO<br/>(bis 1. Februar 2018)</b>                                       |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20   | 0                          | 0                      | 0           | 0        | 0                | 0                              | 0                   |
| 2018/19 <sup>16</sup>   | 0                          | 0                      | 0           | 0        | 0                | 0                              | 1.500               |
| <b>Karin Sonnenmoser, CFO<br/>(bis 9. März 2018)</b>  |                            |                        |             |          |                  |                                |                     |
| 2019/20 <sup>17</sup>   | 0                          | 0                      | 0           | 0        | 0                | 144                            | 0                   |
| 2018/19   | 0                          | 0                      | 0           | 0        | 0                | 118                            | 0                   |

<sup>6</sup> Hinweis: Im Sinne von Transparenz und Klarheit sind jene Vergütungen dargestellt, welche im Geschäftsjahr 2018/19 erworben wurden, unabhängig von deren Auszahlungszeitpunkt.

<sup>7</sup> Die Zielvergütung umfasst alle Vergütungsbestandteile, die vertraglich festgelegt sind, exklusive vertraglich festgelegte Abfindungszahlungen.

<sup>8</sup> Die Vergütung umfasst alle Vergütungsbestandteile, die im Geschäftsjahr erworben wurden, exklusive LTI-Auszahlungen aus Vorperioden und Abfindungszahlungen.

<sup>9</sup> Das Verhältnis von LTI zu STI liegt auf Vorstandsebene bei 70:30 respektive 80:20 (CEO); die Auszahlungsdauer des LTI auf Vorstandsebene umfasst fünf Jahre für alle amtierenden Vorstandsmitglieder.

<sup>10</sup> Durch einen freiwilligen Verzicht des Vorstands auf 20% des Grundgehalts für den Zeitraum der COVID-19-bedingten Kurzarbeit in Österreich (April bis Juni 2020) wurden im April 2020 nur 80% des Grundgehalts ausbezahlt; im GJ 2019/20 wurde eine diskretionäre Bonuszahlung in der Höhe von insgesamt EUR 100.000 ausbezahlt.

<sup>11</sup> Die Zielvergütung sowie die tatsächliche Vergütung von Alfred Felder beinhaltetete für das Geschäftsjahr 2018/19 eine vertraglich festgelegte einmalige Bonuszahlung von EUR 100.000.

<sup>12</sup> Durch einen freiwilligen Verzicht des Vorstands auf 20% des Grundgehalts für den Zeitraum der COVID-19-bedingten Kurzarbeit in Österreich (April bis Juni 2020) wurden im April 2020 nur 80% des Grundgehalts ausbezahlt; im GJ 2019/20 wurde eine diskretionäre Bonuszahlung in der Höhe von insgesamt EUR 100.000 ausbezahlt.

<sup>13</sup> Die Zielvergütung sowie die tatsächliche Vergütung von Bernard Motzko beinhaltetete im Geschäftsjahr 2018/19 die vertraglich vereinbarte zweite Tranche des Sign-up-Bonus in Höhe von EUR 137.500.

<sup>14</sup> Durch einen freiwilligen Verzicht des Vorstands auf 20% des Grundgehalts für den Zeitraum der COVID-19-bedingten Kurzarbeit in Österreich (April bis Juni 2020) wurden im April 2020 nur 80% des Grundgehalts ausbezahlt.

<sup>15</sup> Die Zielvergütung sowie die tatsächliche Vergütung von Thomas Tschol beinhaltetete im Geschäftsjahr 2018/19 für das erste Vertragsjahr die vertraglich garantierte Bonuszahlung von EUR 212.500. Im GJ 2018/19 wurde eine diskretionäre Bonuszahlung in der Höhe von insgesamt EUR 100.000 ausbezahlt.

<sup>16</sup> Am 23. Januar 2019 wurde vor dem Landesgericht Feldkirch mit Ulrich Schumacher ein Vergleich geschlossen. Mit der Bezahlung des Vergleichsbetrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien, insbesondere auch sämtliche von der Beendigungsart unabhängige Bonifikationsansprüche (Bonusbank), endgültig abgegolten und ausgeglichen.

<sup>17</sup> Bei der einvernehmlichen Auflösung des Mandats im GJ 2017/18 wurde eine einmalige Abfindungszahlung in Höhe von EUR 235.000 vereinbart. Alle Ansprüche aus der Bonusbank bleiben aufrecht, d.h. die zugewiesene LTI-Tranche aus dem Geschäftsjahr 2017/18 verbleibt im Auszahlungsschema bis in das Geschäftsjahr 2022/23.

Der mit Ende des Geschäftsjahres 2019/20 auslaufende Vertrag mit CFO Thomas Tschol wurde am 08. November 2019 bis zum 30. April 2021 verlängert.

Die Vorstandsverträge enthalten eine Change-of-Control-Klausel. Im Falle einer Übernahme der Gesellschaft durch einen neuen Mehrheitsaktionär steht den Vorstandsmitgliedern das Recht zu, ihr Mandat einseitig zurückzulegen. In diesem Fall erhalten die Vorstandsmitglieder die fixen und variablen Bezüge bis zum ursprünglich vereinbarten Ablauf des Vertrages, maximal jedoch für die Dauer von 24 Monaten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder keine besonderen Ansprüche oder Anwartschaften im Falle der Beendigung ihrer Funktion. Die Vorstandstätigkeit von Thomas Tschol wird über einen Management-Gestellungsvertrag, abgeschlossen mit der Management Factory Corporate Advisory GmbH, bereitgestellt. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats von beiden Seiten gekündigt werden.

Auf der Website der Zumtobel Group ([www.zumtobelgroup.com](http://www.zumtobelgroup.com)) wird laufend über den Kauf und Verkauf eigener Aktien durch die Directors im Sinne des österreichischen Börsengesetzes berichtet. Über die Anforderungen der Regel 73 hinaus bleiben diese Informationen für mindestens sechs Monate auf der Website verfügbar.

### **3.5.2 Aufsichtsratsvergütung**

Die Aufsichtsratsvergütungen und die Anwesenheitsgelder werden von der Hauptversammlung beschlossen und wurden letztmalig in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juli 2015 betragsmäßig neu festgelegt. Die Fixvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beträgt 120.000 EUR, jedes andere gewählte Aufsichtsratsmitglied erhält 60.000 EUR pro Geschäftsjahr. Für die Aufsichtsratsitzungen oder für die Hauptversammlung gebührt kein zusätzliches Sitzungsentgelt. Darüber hinaus erhalten die gewählten Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats eine variable Vergütung. Den Vorsitzenden eines jeden Ausschusses wird dabei eine Vergütung von 15.000 EUR pro Sitzung, maximal aber 30.000 EUR, für die Tätigkeit als Vorsitzender eines Ausschusses pro Geschäftsjahr gewährt. Jedem sonstigen Mitglied eines jeden Ausschusses werden 5.000 EUR pro Sitzung, aber maximal 10.000 EUR pro Geschäftsjahr und Ausschuss, gewährt. Die Belegschaftsvertreter erhalten keine Aufsichtsratsvergütung. Die Fixvergütung wird in monatlich gleichen Beträgen ausbezahlt. Die variable Vergütung wird nur den persönlich anwesenden Mitgliedern geleistet und jeweils eine Woche nach der betreffenden Sitzung ausbezahlt.

### Gesamtvergütungen des Aufsichtsrats:<sup>18</sup>

| In TEUR                                    | 2019/20    | 2018/19    |
|--|------------|------------|
| <b>Gesamtvergütungen des Aufsichtsrats</b> | <b>580</b> | <b>421</b> |
| davon fixe Vergütung                       | 392        | 300        |
| davon variable Vergütung                   | 175        | 120        |
| davon Spesen-/Aufwandsersatz               | 13         | 1          |

### Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder<sup>19</sup>

Offenlegung gemäß Regel 51:

| In TEUR                                       | 2019/20 | 2018/19 |
|---|---------|---------|
| Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel                      | 170     | 140     |
| Dr. Johannes Burtscher                        | 105     | 100     |
| Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel                     | 90      | 80      |
| Dr. Volkhard Hofmann                          | 100     | 100     |
| Dipl.-Betw. Eva Kienle <sup>20</sup>          | 51      | 0       |
| Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah <sup>21</sup> | 51      | 0       |

## 3.6 Sonstige Informationen

### 3.6.1 Offenlegung der Honorare des Wirtschaftsprüfers

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde von der Hauptversammlung am 26. Juli 2019 zum Konzern- und Einzelabschlussprüfer der Zumtobel Group AG bestellt. Darüber hinaus ist die KPMG mit ihren Partnerbüros auch in der Steuer- und Finanzberatung für die Zumtobel Group tätig.

Im Geschäftsjahr 2019/20 sind in der Zumtobel Group AG folgende Leistungen von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erbracht bzw. vereinbart worden:

| In TEUR                 | 2019/20    | 2018/19    |
|-------------------------|------------|------------|
| <b>Gesamthonorar</b>    | <b>380</b> | <b>431</b> |
| davon Prüfung           | 236        | 228        |
| davon sonstige Honorare | 144        | 203        |

Das sonstige Honorar steht im Zusammenhang mit prüfungsnahen Beratungstätigkeiten sowie auch Steuerberatungsleistungen. Das gesamte mit Gesellschaften des KPMG-Netzwerks für Prüfungsleistungen in der Zumtobel Group vereinbarte Honorarvolumen beläuft sich unter Berücksichtigung der verrechenbaren Kosten auf 1.328 TEUR (Vorjahr TEUR 1.127).

<sup>18</sup> Hinweis: Im Sinne von Transparenz und Klarheit sind jene Vergütungen dargestellt, welche auf die im jeweiligen Geschäftsjahr stattgefundenen Sitzungen entfallen, unabhängig von deren Auszahlungszeitpunkt.

<sup>19</sup> Ohne Spesen- oder Aufwandsersatz.

<sup>20</sup> Die Aufsichtsrats-Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 wurde anteilig ab dem 26. Juli 2019 ausbezahlt.

<sup>21</sup> Die Aufsichtsrats-Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 wurde anteilig ab dem 26. Juli 2019 ausbezahlt.

### 3.6.2 Konzernrevision

Die Konzernrevision der Zumtobel Group AG (Corporate Audit & Compliance) ist als Stabsfunktion des Vorstands eingerichtet und berichtet an den Gesamtvorstand. Der Leiter der Konzernrevision berichtet dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig über die Audit-Planung und wesentliche Ergebnisse der Prüfungstätigkeit. Arbeitsgrundlage der Revision ist die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung der Konzernrevision (Internal Audit Charter), die sich ebenso wie der gesamte Revisionsprozess bei der Zumtobel Group an den internationalen Standards des Institute of Internal Auditors (IIA) ausrichtet. Die Einhaltung dieser Standards wird regelmäßig mindestens alle fünf Jahre bei einer externen Qualitätsbeurteilung – zuletzt im März 2016 – überprüft und bestätigt.

Der Jahresprüfungsplan legt die Standardprüfungen der Revision fest. Er wird vom Vorstand genehmigt und mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt und ist das Ergebnis einer unternehmensweiten strukturierten Erfassung und Verarbeitung von qualitativen und quantitativen Risikofaktoren über Prozesse, Einheiten und Projekte hinweg. Die Erstellung des Prüfungsplanes wird eng mit dem Risikomanagement abgestimmt und umfasst inhaltlich Überprüfungen der Risikoneigung und Effizienz in operativen Prozessen ebenso wie die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien. Darüber hinaus übernimmt die Konzernrevision vom Vorstand beauftragte Ad-hoc-Prüfungs- und – abhängig von der jeweils im Team vorhandenen Expertise – auch Beratungsaufträge. Gemäß § 243a Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch sowie den Regeln 69 und 70 sind die wesentlichen Merkmale des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Konzernlagebericht zu beschreiben.

Dornbirn, am 15. Juni 2020

Der Vorstand

Alfred Felder  
Chief Executive Officer (CEO)

Thomas Tschol  
Chief Financial Officer (CFO)

Bernard Motzko  
Chief Operating Officer (COO)

### 3.7 Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

das Berichtsjahr ist für die Zumtobel Group positiv verlaufen. Das Vorstandsteam hat mit Hochdruck die im Geschäftsjahr 2018/19 eingeführte FOKUS-Strategie konzernweit konsequent umgesetzt, sodass die Zumtobel Group ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter ausbauen konnte. Konkret bedeutet dies, dass die drei Kernmarken aufgewertet wurden, der Vertrieb ist noch näher am Kunden und im gleichen Zug haben wir auch Verwaltungskosten reduziert, indem Zentralfunktionen neu bewertet und zurückgefahren wurden. Mit der neuen Strategie ist es das klare Ziel, nachhaltigen Mehrwert für sämtliche Stakeholder (Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter) zu generieren. Insbesondere in der jetzigen Ausnahmesituation rund um COVID-19 kommt der Zumtobel Group diese „Vorarbeit“ besonders zugute, da das Unternehmen nun deutlicher robuster aufgestellt ist. Unser Management hat sehr schnell reagiert und ein effektives Krisenmanagement aufgesetzt. Wir sind überzeugt, dass der Vorstand das Unternehmen souverän durch die Krise führt. Ziel ist, dass die Zumtobel Group schnellstmöglich wieder an die erfreuliche operative Entwicklung vor Beginn der COVID-19-Pandemie anknüpft.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir die uns nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen, indem wir den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig kontrolliert und die Geschäftsführung der Zumtobel Group AG überwacht haben. Der Vorstand berichtete uns mündlich und schriftlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über die allgemeine Geschäftsentwicklung, wesentliche Vorgänge und die Lage der Zumtobel Group AG sowie des gesamten Konzerns. Zwischen den abgehaltenen Sitzungen informierte der Vorstand den Aufsichtsrat laufend über wichtige Einzelthemen. Darüber hinaus fanden auch persönliche Gespräche zwischen dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats statt. Dadurch wurde der Aufsichtsrat in die Lage versetzt, seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen.

Der Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG bestand zum 30. April 2020 aus den folgenden sechs Kapitalvertretern: Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel (Vorsitzender), Dr. Volkhard Hofmann (1. Stellvertreter), Dr. Johannes Burtscher (2. Stellvertreter), Dipl.-Betw. Eva Kienle, Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah und Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel. Der Aufsichtsrat entspricht in seiner Konstellation den Vorschriften des Aktiengesetzes und ist uneingeschränkt handlungs- und entscheidungsfähig.

#### Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat tagte im Geschäftsjahr 2019/20 insgesamt neun Mal. Dabei handelte es sich um vier ordentliche und vier außerordentliche Sitzungen sowie eine konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats. Bei einer Sitzung fehlte ein Mitglied entschuldigt, bei den übrigen Sitzungen trat der Aufsichtsrat jeweils vollzählig zusammen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 26. Juni 2019 wurde der Jahresabschluss der Zumtobel Group AG sowie der entsprechende Konzernabschluss samt den vorgelegten Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB behandelt. Der Bericht des Aufsichtsrats und die Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung wurden behandelt. Zudem wurden Statusberichte zu einzelnen Projekten diskutiert und eine Kapitalerhöhung und Mandatsänderung im Konzernverbund genehmigt. Basierend auf einer per Fragebogen ermittelten Selbstevaluierung hat der Aufsichtsrat die Effizienz der eigenen Arbeit und Verbesserungspotenziale in Bezug auf die Organisation und Arbeitsweise des Gremiums diskutiert.



Am 26. Juli 2019 fand eine außerordentliche und eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, in der Statusberichte behandelt wurden und sich der Aufsichtsrat nach der Wahl der neuen Mitglieder, Frau Dipl.-Betw. Eva Kienle und Frau Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah, neu konstituiert hat.

In der Aufsichtsratssitzung vom 20. September 2019 befasste sich der Aufsichtsrat neben dem Lagebericht und den finanziellen Eckdaten zum ersten Quartal 2019/2020 mit Statusberichten und genehmigte eine Kapitalerhöhung sowie Mandatsänderungen im Konzernverbund.

Am 30. Oktober 2019 wurde in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der Erwerb der fehlenden 90% Anteile zur 100%-Eigentümerschaft an der Europhane SAS durch die ZG Lighting France SA samt der damit einhergehenden Strategie für die Zukunft eingehend diskutiert und genehmigt.

Dipl.-Kfm. Thomas Tschol wurde mittels Umlaufbeschluss am 08. November 2019 für die Dauer bis zum 30. April 2021 zum Vorstand der Zumtobel Group AG in der Funktion des Chief Financial Officers (CFO) bestätigt.

Zentrale Themen der Aufsichtsratssitzung vom 24. Jänner 2020 waren, neben der Behandlung des Lageberichts zum zweiten Quartal 2019/20 und den Eckdaten zum Monat Dezember, vor allem Strategiethemata in den Fokusregionen Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Ebenso wurde die Lage im Werksverbund sowie im Komponentensegment eingehend diskutiert.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 13. Februar 2020 wurde zwecks Berücksichtigung individueller Ziele eine Änderung des GRS-Bonusschemas für die Führungskräfte der Zumtobel Group AG beschlossen. Die Herren Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel sowie Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel erklärten die vorzeitige Niederlegung ihres Mandates im Aufsichtsrat der Zumtobel Group AG. Der Aufsichtsrat kam zu dem Ergebnis, dass eine Neubesetzung der vakanten Stellen noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Juli 2020 sinnvoll erscheint und schlug dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor. Der Vorstand der Zumtobel Group AG berief daraufhin für den 27. März 2020 eine außerordentliche Hauptversammlung zur Wahl der neuen Mitglieder in den Aufsichtsrat ein, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen im Geschäftsjahr 2019/2020 nicht mehr stattfinden konnte.<sup>22</sup>

Zentrales Thema der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 27. März 2020 war die COVID-19-Krise und die hierdurch erwarteten Auswirkungen auf die Mitarbeiter und die Geschäftsentwicklung sowie die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen. Ebenfalls wurden Konzernfinanzierungen und Kapitalerhöhungen im Konzernverbund diskutiert und beschlossen.

Die COVID-19-Krise war, neben dem Budget für das Geschäftsjahr 2020/21 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2021/22, 2022/23 und 2023/24, ebenfalls Hauptthema in der Aufsichtsratssitzung vom 26. April 2020.

<sup>22</sup> In der am 18. Mai 2020 stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung wurden Dr. Ing. Georg Pachta-Reyhofen und Prof. Dr. Thorsten Staake neu in den Aufsichtsrat gewählt. Zur neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah berufen, den stellvertretenden Vorsitz hat Dr. Ing. Georg Pachta-Reyhofen inne. Mit dieser Neuwahl verabschiedeten sich die beiden langjährigen Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Ing. Jürg Zumtobel sowie Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel.

## **Prüfungsausschuss (Audit Committee)**

Der Prüfungsausschuss kam im Geschäftsjahr 2019/20 zu zwei Sitzungen zusammen. Bei beiden Sitzungen waren alle Mitglieder anwesend.

Der Themenschwerpunkt der Sitzung vom 26. Juni 2019 war der Jahresabschluss 2018/19. Der Prüfungsausschuss ließ sich vom Abschluss- und Konzernabschlussprüfer und von internen Mitarbeitern aus den Fachbereichen umfassend über den Konzernabschluss und den Einzelabschluss der Zumtobel Group AG, den Rechnungslegungsprozess an sich sowie die wesentlichen Grundsätze der Bilanzierung berichten. Darüber hinaus wurden diverse weitere Berichte (Compliance-Management und Datenschutz, Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem, Interne Revision, Corporate Governance und Compliance, Informationssicherheit und IT-Kontrollumfeld) diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen. Zudem verabschiedete der Prüfungsausschuss seinen Vorschlag an den Aufsichtsrat mit Blick auf die Bestellung des Abschlussprüfers für das kommende Geschäftsjahr.

In der Sitzung vom 23. Januar 2020 befasste sich der Prüfungsausschuss mit dem Halbjahresabschluss zum 31. Oktober 2019 und nahm die entsprechenden Berichte des Abschlussprüfers und der internen Mitarbeiter aus den Fachbereichen zur Kenntnis. Dabei erläuterte der Prüfungsausschuss detailliert den Rechnungslegungsprozess und die Review-Schwerpunkte sowie die begonnene Prüfung durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung nach § 2 Abs. 1 Z 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz. Darüber hinaus erläuterte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsansatz und die Prüfungsschwerpunkte für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung 2019/20. In weiterer Folge nahm der Prüfungsausschuss die Statusberichte zum Internen Kontrollsystem, zur Internen Revision und zum Compliance Management in der Zumtobel Group zur Kenntnis.

Des Weiteren hat der Prüfungsausschuss am 13. März 2020 mittels Umlaufbeschluss beschlossen, die Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung der Zumtobel Group AG sowie die Prüfung bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2022/23 öffentlich auszuschreiben. Dabei wurde ebenfalls beschlossen, dass die Ausschreibung der Abschlussprüfungen gemäß Artikel 16 der Abschlussprüfer-Verordnung sowie gemäß dem Leitfaden für die Ausschreibung von Abschlussprüfungen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (Version vom Februar 2019) durchgeführt wird.

## **Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten**

Die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten kamen im Geschäftsjahr 2019/20 in mehreren Sitzungen und Telefonkonferenzen zusammen, in denen die Themenschwerpunkte besprochen oder nachbereitet wurden. Themenschwerpunkt des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten war im Berichtszeitraum die Verlängerung des Vorstandsmandats von Dipl.-Kfm. Thomas Tschol als Chief Financial Officer (CFO) der Zumtobel Group AG bis zum 30. April 2021.

Weitere Schwerpunkte waren, wie schon in den Vorjahren, die Arbeit im sogenannten Compensation Committee, das Entscheidungen zum Vergütungssystem trifft. Darüber hinaus stand der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten dem Vorstand im Berichtszeitraum als Sounding Board für unterschiedlichste Fragen beratend zur Seite.

### Strategieausschuss

In zwei Sitzungen und Telefonkonferenzen befassten sich die Mitglieder des Strategieausschusses mit einem breiten Spektrum wichtiger strategischer und kultureller Fragen der Zumtobel Group. Zu den wichtigsten vom Strategieausschuss begleiteten Themen im Geschäftsjahr 2019/20 zählte die Evaluierung von Optionen für die Gruppenstrategie, dies unter anderem bei einer Vorortbesichtigung des Standortes in Niš.

### Jahresabschluss

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss samt Lagebericht sowie der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der Zumtobel Group AG für das Geschäftsjahr 2019/20 wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Nach umfassender Prüfung und Erörterung des Jahresabschlusses der Zumtobel Group AG mit dem Abschluss- und Konzernabschlussprüfer im Prüfungsausschuss und im Aufsichtsrat, die keinen Anlass zu Einschränkungen gab, erklärte sich der Aufsichtsrat mit dem gemäß § 96 Abs. 1 Aktiengesetz erstatteten Lagebericht und Konzernlagebericht einverstanden und billigte den Jahresabschluss der Zumtobel Group AG, der damit gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz festgestellt ist. Ebenso billigte der Aufsichtsrat den Konzernabschluss und stimmte dem vom Prüfungsausschuss geprüften konsolidierten Corporate Governance Bericht zu.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zumtobel Group AG und deren verbundenen Unternehmen für ihren großen persönlichen Einsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Ebenso danken wir den Aktionären der Zumtobel Group AG für das in uns gesetzte Vertrauen.

Dornbirn, am 22. Juni 2020

Für den Aufsichtsrat

Lic.Oec. Karin Zumtobel-Chammah  
Vorsitzende des Aufsichtsrats

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.